Gemeinde **Lyss** Dauer:
Traktandum / Einzelgeschäft Sachbearbeiter:

Grosser Gemeinderat Sitzung vom: 28.06.2021

GGR-Geschäfte *2018-405*

450 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse P

Postulat BDP (umgewandelt aus Motion); "Kauf strategischer Liegenschafts- und Landreserven; Bildung einer Kommission mit Entscheidungs-Kompetenz" (Nr. 07/2018); Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Fraktion BDP hat anlässlich der GGR-Sitzung vom 14.05.2018 die Motion "Kauf strategischer Liegenschafts- und Landreserven; Bildung einer Kommission mit Entscheidungs-Kompetenz" eingereicht. An der GGR-Sitzung vom 05.11.2018 [🗎 112] wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt und als erheblich erklärt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2018-2021

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Langfristige Ziele:

- Lyss betreibt eine aktive und dynamische Bodenpolitik

Strategische Stossrichtung:

- Lyss akquiriert strategische Grundstücke und Immobilien

Problemstellung / Fragen

Die Verwaltung macht sich bereits seit längerer Zeit Überlegungen, wie der strategische Erwerb von Liegenschafts- und Landreserven, sinnvoll und durch kurze Entscheidungswege beschleunigt werden könnte.
In Zusammenhang mit dem vorliegen Postulat hat sich der GR vertieft mit dieser Frage auseinandergesetzt. Ein Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden (siehe Beilage) hat ergeben, dass tatsächlich mehrere Gemeinden über reglementarische Grundlagen verfügen, Land- und Liegenschaftskäufe in Zuständigkeit des GR zu tätigen. Solche Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung der Gemeinde verankert, dessen Genehmigung in Zuständigkeit der StimmbürgerInnen liegt.

Eine Reglementsänderung der Gemeindeordnung Lyss mit einer Volksabstimmung scheint jedoch nicht als geeignet.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Parlament im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit einen Rahmenkredit spricht, und dem GR die dazugehörende Handlungskompetenz erteilt (siehe dazu [🗎 449] der heutigen GGR-Sitzung).
Natürlich wäre auch möglich, den StimmbürgerInnen einen Rahmenkredit in seiner Zuständigkeit zu beantragen.

Einsetzung Kommission mit Entscheidungskompetenz

Das Postulat verlangt nach dem Einsetzen einer Kommission mit Entscheidungs-Kompetenz. Aus Sicht des GR liegt der Kauf strategischer Liegenschafts- und Landreserven in Zuständigkeit der Exekutive. Es scheint nicht sinnvoll, eine zusätzliche Kommission zusammengesetzt aus Mitgliedern der Exekutive und der Legislative für den Kauf strategischer Liegenschafts- und Landreserven einzusetzen.

Gemäss Art. 25 Gemeindegesetz führt der GR die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Dies spiegelt sich auch in Art. 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO), wonach der GR die Gemeinde führt, deren nachhaltige Entwicklung plant und die Geschäfte koordiniert.
Der GR ist somit das strategische Organ der Gemeinde, weshalb dieser auch geeignet ist über den Rahmenkredit zu verfügen.

Als Folge des Postulats hat der GR dem GGR den Rahmenkredit für den Erwerb strategischer Liegenschafts- und Landreserven [🗎 449] an der heutigen Sitzung unterbreitet.
Der Abklärungsauftrag ist damit erfüllt und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Keine.

Beschluss einstimmig

Der GGR nimmt von der Beantwortung des Postulats BDP, "Kauf strategischer Liegenschafts- und Landreserven; Bildung einer Kommission mit Entscheidungs-Kompetenz" Kenntnis und schreib dieses als erfüllt ab.

Beilagen Keine